

NIEDERER KRAFT FREY

Der Entwurf für ein Schweizer Transparenzregister und seine Auswirkungen auf Stiftungen, Stiftungsräte und Beratende

Thomas Sprecher, RA Dr. iur. et phil., LL.M.

Zürich, 30. Januar 2025

Thema

- Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung



Internationale Standards

FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering):

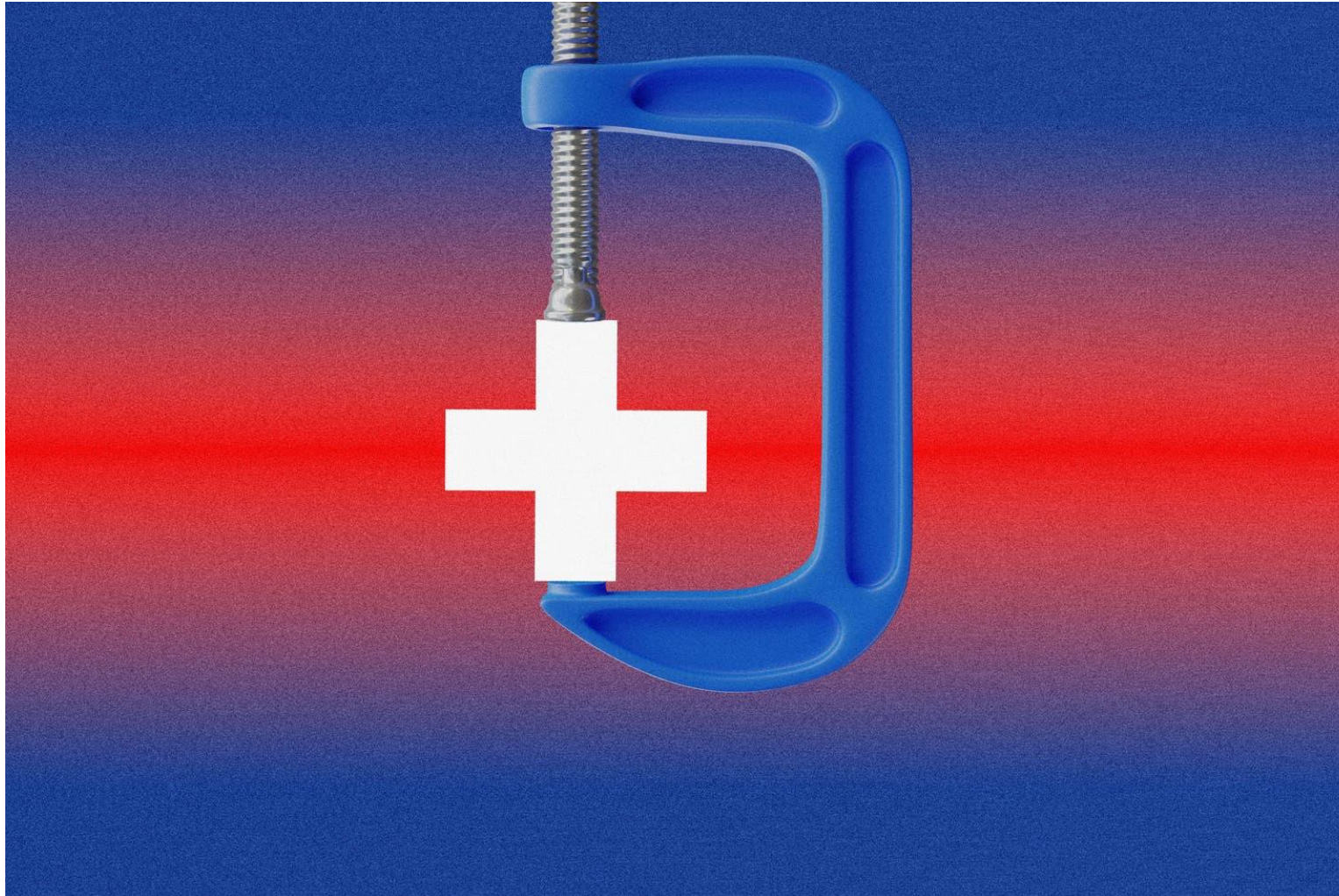
40 Empfehlungen, zuletzt 2022 aktualisiert

Nächste Überprüfung der Schweiz durch die FATF: 2027

Global Forum (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes): Transparenz- und Informationsaustausch im Steuerbereich

EU: Verpflichtung zu Transparenzregistern seit 4. Geldwäscherichtlinie (2015)

Ausgangslage: Die Schweiz unter Druck



Bildquelle:
NZZ, 23.12.2024

Situation in der Schweiz

- Bereits bestehende Meldepflichten (Art. 697j ff. OR)
- Zusätzlich: Einführung eines nationalen "Transparenzregisters" geplant
- 30. August 2023: Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (VE-TJPG)
- Vernehmlassung bis 30. November 2023
- 22. Mai 2024: Gesetzesentwurf (E-TJPG), Botschaft

Aufnahme von Stiftungen in das Transparenzregister geplant

- Aufnahme der Stiftungen in das Transparenzregister (Art. 2 Abs. 1 lit. b E-TJPG)
- Ausnahme: Personalvorsorgestiftungen (Art. 3 lit. b E-TJPG)

Parlamentarischer Prozess

- 29. Oktober 2024: Beratung in Rechtskommission Ständerat:
Streichung der Stiftungen aus dem Transparenzregister
- 18. Dezember 2024: Beratung in Ständerat: Beibehaltung der
Streichung
- Frühling 2025: Beratung in Rechtskommission Nationalrat und im
Nationalrat

Allgemeine Würdigung des Transparenzregisters

- Hohes Bürokratie- und Kostenpotenzial
- Betrifft über 500'000 juristische Personen
- Erheblicher Verwaltungsaufwand erwartet
- Bussen bis zu CHF 500'000 für Verstösse
- Fragwürdige Wirksamkeit
- Ständerat Jositsch: Wir beraten das Transparenzregister nur, weil "uns nichts anderes übrig[bleibt], als jeden Unsinn mitzumachen".
- Kosten des erfolgreichen Kleinstaats

Pflichten der Stiftungen (Art. 20 E-TJPG)

1. Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten
2. Meldung an das Transparenzregister
3. Dokumentation

"Wirtschaftlich Berechtigte" bei Stiftungen (Art. 19 E-TJPG)

- eigene Definition für Stiftungen
- Stifterin/Stifter mit entscheidendem Einfluss
- Begünstigte mit Ansprüchen auf Förderleistungen
- Dritte mit Kontrollrechten
- subsidiär: Stiftungsratspräsidentin/Stiftungsratspräsident

Kritische Würdigung: Allgemeines

1. Stiftungen sind für Geldwäscherei wenig geeignet
2. Stiftungen erfüllen bereits die Transparenzanforderungen der FATF (Art. 1 Abs. 1 E-TJPG)
 - Handelsregister
 - Stiftungsaufsicht
 - Fachaufsicht
 - Revisionsstelle
 - Steuerbehörden
 - Schweizer Banken

Kritische Würdigung: Allgemeines

1. Das Vermögen der Stiftung gehört der Stiftung, keinen Dritten.
2. Das Vermögen der Stiftung ist einem Zweck verhaftet, den die Stiftungsorgane nicht ändern können.
3. Die Stiftungsorgane können die Stiftung nicht aufheben.
4. Die Stiftungsorgane können nach einer Aufhebung über das Liquidationsvermögen nicht selbst entscheiden.

Stiftungen haben keine wirtschaftlich Berechtigten

1. Kontrolle bedeutet nicht freies Verfügungsrecht.
2. Stifterin/Stifter: keine wirtschaftlich Berechtigten
3. Destinatäre: keine wirtschaftlich Berechtigte
4. Dritte: keine wirtschaftlich Berechtigte
5. Subsidiäre Eintragung der Stiftungsratspräsidentin/des Stiftungsratspräsidenten ist sinnbefreit.

Geringe Relevanz der Geldwäscherei für Stiftungen

1. BGE 123 II 595
2. BGE 125 II 65
3. BGE 132 III 460
4. BGE 140 IV 123
5. BGE 140 IV 123
6. BGE 145 IV 335
7. BGE 145 IV 351
8. BGE 149 I 91

Geldwäschereigesetzgebung: neue Pflichten für Beraterinnen und Berater

- Revision des Geldwäschereigesetzes geplant
- vom Ständerat erst im Frühling 2025 behandelt
- Geltung auch für Beraterinnen und Berater
- Neue Sorgfaltspflichten

Erfasste Tätigkeiten

- Verfassen, Ändern oder Prüfen von Gründungsdokumenten einer Stiftung
- Beratung über die geeignete Gesellschaftsform
- Handelsregisteranmeldungen oder Anmeldungen zur Eintragung in andere Register
- Abgabe von Rechtsgutachten
- Geschäft im Zusammenhang mit der Führung oder der Verwaltung einer Stiftung
- Geschäft, das mit der Ernennung oder mit den Befugnissen der Organe oder anderer Personen der Stiftung, die eine gleichwertige Funktion innehaben, im Zusammenhang steht
- Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Geschäft und einem Geldfluss, einer anderweitigen Vermögensverschiebung oder einer Änderung der rechtlichen Struktur der beratenen Stiftung

Ausblick

- Gesetze in parlamentarischer Beratung (2025)
- Inkrafttreten frühestens 2026
- Genauer Umfang der neuen Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater bleibt abzuwarten.

Fazit: Stiftungen gehören nicht ins Transparenzregister.

Vielen Dank.

Thomas Sprecher

Dr. iur. et phil., Rechtsanwalt, LL.M., Konsulent

thomas.sprecher@nkf.ch

Niederer Kraft Frey AG

Bahnhofstrasse 53

CH-8001 Zürich

+41 58 800 8000

nkf.ch

NKF

Niederer Kraft Frey Ltd

Zürich: Bahnhofstrasse 53 CH-8001 Zürich T +41 58 800 80 00

Genf: Place de l'Université 8 CH-1205 Genf T +41 58 800 85 00 nkf.ch